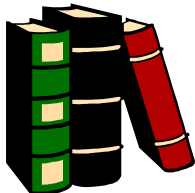


Förderung von Kindern in der Tagespflege

Liebe Eltern,

in Krippen, Kindergärten, Horten und in Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Die Teilnahmebeiträge dieser Einrichtungen werden unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Jugendhilfe ganz oder teilweise vom Amt für Kinder, Jugend und Familie übernommen. Wir hoffen, dass Ihnen die Informationen und Hinweise bei der Beantragung der Förderung und der weiteren Abwicklung hilfreich sind.

Rechtliches



Grundsätzlich haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, gem. §§ 22 ff SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen (Kindertagesstätten) und/oder in Kindertagespflege. Nach § 24 SGB VIII haben Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres und Kinder im schulpflichtigen Alter bei besonderem Bedarf oder ergänzend ebenfalls Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege.

Nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII können Kostenbeiträge für Kindertagespflege auf Antrag vom Amt für Kinder, Jugend und Familie ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die finanzielle Belastung dem Kind und seinen Eltern nicht zuzumuten ist.

Ein Antrag auf Kostenübernahme des Elternbeitrages ist beim Amt für Kinder, Jugend und Familie persönlich zu stellen. **Die Kostenübernahme wird grundsätzlich vom Beginn des Monats der Antragstellung an gewährt.**

Notwendige Antragsunterlagen

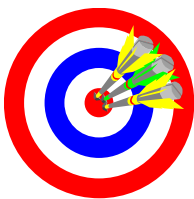


Nachfolgend aufgezählte Unterlagen sind **in Kopie** zur Antragstellung mitzubringen:

- Betreuungsvertrag der Tagespflege über die gebuchte Stundenzahl
- Nettolohnabrechnungen der letzten 3 Monate zzgl. Nachweis über Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Einkommensnachweis einer geringfügigen Beschäftigung
- ALG-II-Bescheid (Hartz IV) mit Berechnungsbogen
- Arbeitslosengeld-I-Bescheid
- Krankengeld der Krankenkasse
- Rentenbescheid (EU-Rente, Waisenrente usw.)
- BAföG-Bescheid, Immatrikulationsbescheinigung
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (AGB)
- Elterngeld, Kinderzuschlag
- Nachweis über Unterhaltszahlungen
- Nachweis über Zuwendungen Dritter, Miet- o. Pachteinahmen o.ä.
- Bei selbständiger Tätigkeit:
Vorläufige Einnahmenüberschussrechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung; endgültige Bilanz des Vorjahres oder endgültige Gewinn- und Verlustrechnung; Einkommensteuerbescheid des Vorjahres
- Mietvertrag
- Wohngeldbescheid oder Bescheid über Lastenzuschuss mit Berechnungsbogen
- Nachweise über Zinsbelastung, Wohn-/Hausgeld, Betriebskosten des Eigenheims, Grundsteuer
- Nachweise über Ausgaben zur Krankenversicherung, Riesterrente, Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate (im Original)

Die Antragstellung erfolgt durch persönliche Vorsprache frühestens 1 Monat vor Beginn der Tagespflege. Die Übernahme der Teilnahmegebühren kommt frühestens ab dem Monat der Antragstellung in Betracht.

Alles klar?



Sollten Sie weitere Fragen haben oder Auskünfte zum Verfahren, zu den Kosten, zur Antragstellung usw. benötigen, können Sie sich gerne an die jeweiligen Sachbearbeiter/innen wenden:

A	– Be	Frau Stempfle	Tel. 324 2942	Zimmer Nr. 306
Bf	– Fl	Frau Kleß	Tel. 324 34317	Zimmer Nr. 309
Fm	– Ha	Frau Lechner-Fink	Tel. 324-2921	Zimmer Nr. 313
He	– Kat	Frau Miller	Tel. 324-34318	Zimmer Nr. 313
Kau	– Mt	Frau Fink	Tel. 324 2939	Zimmer Nr. 307
Mu	– Scho	Frau Hanne	Tel. 324 34323	Zimmer Nr. 310
Schra	– Z	Frau Thomaidis	Tel. 324 2940	Zimmer Nr. 308

Parteiverkehrszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 17.30 Uhr

Anschrift:

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Volkhartstr. 4-6, 86510 Augsburg
Fax: 0821 324 2945
E-mail: jugendhilfe.kita@augzburg.de